



Bündnis 90/Die Grünen Ortsverband Köln Nippes (OV 5)

SATZUNG

Präambel

Der Grundkonsens der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN inklusive seiner Präambel gilt auch für den Kölner Ortsverband Nippes. Die im Grundkonsens von BÜNDNIS 90 und DIE GRÜNEN vereinbarten Inhalte und Ziele bilden auch für uns die Grundlage unserer politischen Arbeit.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

Bündnis 90/DIE GRÜNEN Ortsverband (OV) Köln-Nippes (Kurzbezeichnung GRÜNE Nippes) ist Ortsverband des Kreisverbandes Köln von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Kurzbezeichnung GRÜNE Köln) und gehört damit dem Bezirksverband Mittelrhein, dem Landesverband Nordrhein-Westfalen und der Bundespartei Bündnis 90/DIE GRÜNEN an. Bündnis 90/DIE GRÜNEN ist Mitglied der Europäischen Grünen Partei. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf den Stadtbezirk 5 (Nippes) der Stadt Köln.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortsverband Köln-Nippes ist, wer als Mitglied des Kreisverband GRÜNE Köln seinen Wohnsitz im Gebiet des Stadtbezirks 5 - Köln-Nippes - hat. Auf Antrag können auch Mitglieder des Kreisverbandes Köln, die ihren Wohnsitz nicht im Stadtbezirk 5 haben, als Mitglieder in den OV Nippes aufgenommen werden, wenn diese nach Aufnahme in die Partei nicht zugleich einem zweiten Ortsverband angehören und der Vorstand des Ortsverbandes dem Aufnahmeersuchen stattgibt.
- (2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Kreisverband. Verlegt ein Mitglied seinen Wohnsitz außerhalb des Ortsverbandes, so wird die Mitgliedschaft auf den für den neuen Wohnsitz zuständigen Gebietsverband übertragen. Einer erneuten Aufnahme als Mitglied bedarf es hierbei nicht.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Rechte und der Mitglieder ergeben sich aus dieser Satzung sowie den Satzungen des Kreisverbandes, des Landesverbandes und des Bundesverbandes.
- (2) Die Mitglieder zahlen ihren Mitgliedsbeitrag an den Kreisverband. Mandatsträger*innen von GRÜNE Nippes in der Bezirksvertretung Nippes oder anderen ortsbezogenen Gremien leisten darüber hinaus Mandatsträger*innenbeiträge an den Ortsverband. Die Höhe der Sonderbeiträge wird von der Mitgliederversammlung vor der Aufstellung der Kandidat*innen bestimmt.

§ 4 Organe des Ortsverbandes

Organe des Ortsverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ. Sie findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen. Die Einladung kann

sowohl per E-Mail als auch per Brief erfolgen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist auf 3 Kalendertage verkürzt werden. Die Dringlichkeit muss in der Einladung begründet werden.

- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt den Haushalt, die Satzung und die ihr nachfolgenden Ordnungen. Sie wählt den Vorstand, mindestens zwei Rechnungsprüfer*innen, die Delegierten und die Kandidat*innen für die Teilnahme an Wahlen nach den Vorschriften des Parteiengesetzes und der einschlägigen Wahlgesetze. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Ortsverbandes.
- (3) Vorstand und Delegierte werden für die Dauer eines Jahres gewählt, soweit dem keine übergeordneten Bestimmungen entgegenstehen. Die Amtszeit endet auch im Falle von Nachwahlen mit der Neuwahl.
- (4) Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen. Dessen finanzieller Teil ist durch die Rechnungsprüfer*innen zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung vor der Beschlussfassung in schriftlicher Form vorzulegen. Danach entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur durch eine Mitgliederversammlung oder durch eine Urabstimmung geändert werden.
- (6) Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies mindestens 12,5 % der Mitglieder unter Angabe der zur Beratung stehenden Gegenstände verlangen. Das Ersuchen ist schriftlich zu stellen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 8 Personen, von welchen eine*r zum/zur Kassierer*in gewählt wird. Zudem können zwei mindestparitätische Sprecher*innen gewählt werden, welche dann zusammen mit dem/der Kassierer*in einen geschäftsführenden Vorstand bilden, der den Ortsverband mit jeweils zwei Personen gemäß § 26 Abs. 2 BGB nach außen vertritt. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (2) Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die in einem finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Ortsverband stehen, können kein Vorstandsamt bekleiden.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und der Vorstand insgesamt von der Mitgliederversammlung abwählbar. Das Ersuchen ist schriftlich zu stellen und in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufzuführen.
- (4) Aufgabe des Vorstandes ist es, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen, den Ortsverband nach innen und außen zu vertreten, und die Arbeit des Ortsverbandes zu koordinieren.
- (5) Auf Antrag ist die Übernahme von Kinderbetreuungskosten von bis zu 10 Euro je Stunde für Termine im Rahmen der Vorstandstätigkeit möglich. Die Kosten werden auf Nachweis erstattet.

§ 7 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Öffentlichkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sind weniger als 10 % der Mitglieder des OV anwesend und wird dies auf Antrag eines OV-Mitglieds von der Versammlungsleitung festgestellt, so ist die MV beschlussunfähig. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern keine andere Beschlussfassung vorgeschrieben ist. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, muss der Vorstand unverzüglich für die zur Beschlussfassung vorliegenden Anträge und Wahlen eine neue Mitgliederversammlung einberufen. Sie ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden muss. Neue Anträge können auf einer unbeschränkt beschlussfähigen Mitgliederversammlung nicht eingebracht werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind.

- (3) Alle Organe des Ortsverbandes tagen in der Regel öffentlich. Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (4) Beschlüsse der Organe und Wahlergebnisse sind durch Protokolle zu beurkunden.

§ 8 Mindestparität

Alle auf Ortsverbandsebene zu wählenden Delegierten, Gremien und Organe sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen. Näheres regelt das Frauenstatut der nächsthöheren Ebene.

§ 9 Datenschutz

Es gelten die Datenschutzregelungen des Kreisverbandes.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Über die Änderung dieser Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Die zu ändernden Passagen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufzuführen.
- (2) Die Änderung der nachfolgenden Ordnungen bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung.
- (3) Die Änderungen treten mit ihrer ordnungsgemäßen Verabschiedung unmittelbar in Kraft.

§ 11 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Ortsverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Ein solcher Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung. Für die Durchführung der Urabstimmung soll die Urabstimmungsordnung des Landesverbandes verwendet werden.
- (2) Das Vermögen des Ortsverbandes fällt bei Auflösung an den Kreisverband Köln, der das Vermögen treuhänderisch verwaltet.

Beschlossen durch die MV am 22.2.2007

Geändert durch die MV am 19.02.2019

Geändert durch die MV am 19.02.2024